

Referent/in: GR Mag. Martina Nouira-Weißböck

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.09.2015

Tagesordnungspunkt Nr. 9)

Betrifft: Verlängerung und Anpassung der Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Stadtgemeinde Baden

Sachverhalt:

Als Anreiz für die Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Verbesserung an der Gebäudesubstanz und zum Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energiequellen für die Wärmeversorgung soll die bestehende Förderrichtlinie aus dem Jahr 2012 adaptiert und verlängert werden. Der jeweils maximale Zuschuss je Maßnahme ist der Richtlinie zu entnehmen. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

Eine Schwerpunktsetzung erfolgt auf solare Energieversorgung. Bei Solar- und Photovoltaikanlagen werden Kombinationsmaßnahmen mit Wärmepumpen oder Stromspeicher zusätzlich gefördert. Bei Photovoltaikanlagen ist eine gleichzeitige Bundesförderung nicht mehr möglich. Die Dämmung der obersten Geschosdecke und der Kellerdecke werden gefördert, sofern ökologische Dämmstoffe entsprechend der NÖ Wohnbauförderung verwendet werden.

Mit der Förderung energiesparender Maßnahmen werden die Umweltsituation in Baden verbessert, Treibhausgas-Emissionen vermindert und der Energieverbrauch gesenkt. Gleichzeitig erfolgt eine Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger, und die regionale Wertschöpfung wird erhöht.

Beschluss:

1. Die in der Beilage angeführte Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Stadtgemeinde Baden wird genehmigt.
2. Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/529200 - 778.

angenommen
abgelehnt
zurückgestellt

Referent:

RICHTLINIE

zur Förderung

energiesparender Maßnahmen

in der Stadtgemeinde Baden

1 Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der Treibhausgas-Emission und Senkung des Energieverbrauchs
2. Langfristiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern wie Öl und Gas durch vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger sowie der regionalen Wertschöpfung

2 Allgemeine Voraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Wohnungen, Mehrparteienhäuser, Vereinsheime und Gebäude von in Baden kommunalsteuerpflichtigen Kleinstunternehmen (weniger als 10 MitarbeiterInnen und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von max. 2 Mio. EUR¹), nicht aber Häuser für Saisonwohnungen und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das Objekt der förderungswürdigen Maßnahme muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden befinden.
 3. Eine unabhängige Energieberatung ist Basis für eine richtige Entscheidung bei Investitionen im Energiebereich. Dadurch können Kosten gespart und die Lebensqualität erhöht werden. Es wird daher empfohlen, vor der Umsetzung einer energiesparenden Maßnahme eine Energieberatung durch die unabhängige Energieberatung NÖ vorzunehmen (www.energieberatung-noe.at). Förderanträge, die eine frühzeitige Energieberatung (vor Umsetzung der Maßnahme) nachweisen, werden bei Vorhandensein knapper Fördermittel prioritär behandelt.
4. Bei Vorhandensein knapper Fördermittel können pro Jahr und Förderwerberin / Förderwerber nur zwei energiesparende Maßnahmen gefördert werden. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je Objekt nur einmal dieselbe Maßnahme gefördert werden.
5. Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn

¹ Definition gem. Artikel 2, Abs. 3, EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003, betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

- die Anlage den geltenden Normen entspricht, eine Typenprüfung vorliegt, die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionswerte eingehalten bzw. unterschritten werden und die Durchführung durch ein Fachunternehmen erfolgt (Ausnahme Pkt. 4.4);
- es sich um neue Anlagen bzw. Anlagenteile handelt;
- sich die Förderwerberin / der Förderwerber verpflichtet hat, für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen;
- die zu errichtende Energieversorgungsanlage eine baurechtlich fertiggestellte Wohnung/Räumlichkeiten versorgt (Fertigstellungsmeldung / Kollaudierung).

6. Die Höhe der von der Stadtgemeinde Baden an ein Unternehmen zu vergebenden Förderungen ist gemäß den Bestimmungen der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages i.V.m. der Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG auf "De-minimis"-Beihilfen, ABI 2006/L 379/05 vom 28.12.2006, begrenzt. Diesbezüglich hat sich die Förderwerberin / der Förderwerber zu verpflichten, sämtliche ausbezahlten oder potentiellen Förderungen von anderen öffentlichen Körperschaften der Stadtgemeinde Baden bekanntzugeben (De-minimis-Erklärung).

3 Förderwerberin / Förderwerber

Förderwerberinnen / Förderwerber können natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Baden, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Vereine mit Sitz in Baden und Kleinunternehmen mit förderungswürdigen Objekten in der Stadt Baden sein. Sie können beim Klima- und Energiereferat der Stadtgemeinde Baden eine kostenlose Förderberatung in Anspruch nehmen.

4 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadtgemeinde Baden gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen durch einen nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktzuschuss zu den gesetzten Maßnahmen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis maximal 40% der Investitionskosten. Die Fördersätze je Maßnahme sind den entsprechenden Tabellen zu entnehmen.

4.1 Förderung von Solaranlagen zur Beheizung und Warmwasserbereitung

Anlagenart	Kriterien	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 1.000,-

Anlagenart	Kriterien	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher ²	€ 1.500,-
Bonus Wärmepumpe ³	Jahresarbeitszahl WP mind. 4 Energieeffizienzklasse mind. A	300,-

Voraussetzungen:

- Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen;
- Die eingesetzten Solarkollektoren müssen nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ (www.umweltzeichen.at/richtlinien/Uz15_R6a_Sonnenkollektoren_2012.pdf) zertifiziert sein. Ersatzweise sind alle 3 nachfolgenden Kriterien einzuhalten:
 - Zertifizierung nach „Solar Keymark“-Richtlinie (www.solarkeymark.dk/CollectorCertificates)
 - keine galvanische Beschichtung (bitte konsultieren Sie Ihre Fachfirma/den Hersteller der Kollektoren)
 - Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren (bitte konsultieren Sie Ihre Fachfirma/den Hersteller der Kollektoren)
- Vorlage der Anlagenbeschreibung und Bestätigung der Inbetriebnahme durch das befugte ausführende Unternehmen;
- Einbau eines Wärmemengenzählers.

4.2 Förderung von Photovoltaikanlagen

Gefördert werden neu installierte Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss bei Aufdach-Anlagen	€ 300,- je kWp
Investitionskostenzuschuss bei gebäudeintegrierten-Anlagen ⁴	€ 350,- je kWp
Ökostrombonus bei Verwendung von „Grünem Strom“ nach Richtlinie ZU 46 (Österr. Umweltzeichen)	50,- je kWp
Bonus Wärmepumpe ⁵ ; Jahresarbeitszahl WP mind. 4; Energieeffizienzklasse mind. A	300,-

² 12m²/300l bei Vakuumkollektoren

³ Der Bonus gilt für eine Kombination von Solaranlage und Wärmepumpe zur Warmwasser- und/oder Heizungswärmeversorgung.

⁴ Gebäudeintegrierte Photovoltaikmodule werden in die Gebäudehülle integriert. Sie haben gleichzeitig die Funktion von Wetterschutz, Wärme- und Schalldämmung; es können vorhandene bauliche Elemente genutzt werden.

⁵ Der Bonus gilt für eine Kombination von PV-Anlage und Wärmepumpe zur Warmwasser- und/oder Heizungswärmeversorgung mit Überschussstrom. Die Anlagen müssen gemeinsam geregelt und gesteuert werden.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Bonus Stromspeicher ⁶ : Batteriespeicher in Kombination mit PV-Anlage.	200,- je nutzbarer Speicherkapazität in kWh

Voraussetzungen:

- Anlagenleistung: Die Förderung beschränkt sich auf eine Anlagenleistung von max. 5 kW_{peak}, unabhängig von der errichteten tatsächlichen Anlagengröße;
- Vorlage der Anlagenbeschreibung und Bestätigung der Inbetriebnahme durch ein befugtes Unternehmen;
- Kristalline Standard-PV-Module müssen der Prüfnorm IEC 61215 Ed. 2 entsprechen;
- Ein spezifischer Ertrag von mindestens 750 kWh pro kW_{peak} installierter Leistung ist erforderlich. Eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen ist gegebenenfalls vorzulegen;
- Der Solarstromspeicher muss mindestens 5 Jahre zweckentsprechend betrieben werden; die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt;
- Eine gleichzeitige Bundesförderung für PV-Anlagen ist nicht möglich.

4.3 Förderung von Fernwärmeanschluss

Bei Fernwärmeanschlüssen (Anlagen mit biogenen Brennstoffen bzw. Fernwärme aus Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen) zählen zu den Investitionskosten:

- der Einbau eines Wärmetauschers (Wärmeübergabestation),
- der elektrische Anschluss und
- die Installationsarbeiten zur Anbindung an das Wärmeverteilungssystem.

Maßnahme	Ausbezahlter Zuschuss
Fernwärmeanschluss	€ 750,-
Zuschlag bei mehreren Wohneinheiten	€ 100 je WE ⁷
Zuschlag bei Kombination mit thermischer Solaranlage ⁸	€ 100,-

Voraussetzungen:

- Durchführung der Maßnahme durch ein Fachunternehmen;
- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage;
- alle Pumpen (auch die in den Geräten eingebauten) müssen Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A sein.

⁶ Batteriespeicher werden bis zu einer maximal nutzbaren Speicherkapazität von 6 kWh gefördert.

⁷ bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten ist eine Deckelung des Zuschusses von 1.500,- je Objekt und Grundstücksnummer festgelegt

⁸ Anlagengröße: mind. 4 m² Kollektorfläche und mind. 300 l Pufferspeicher

4.4 Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Verwendung ausschließlich ökologischer Dämmstoffe entsprechend der NÖ Wohnbauförderung (http://www.noel.gv.at/Bauen-Wohnen/Bauen-Neubau/Wohnbaufoerderung-Eigenheim/Wohnbaufoerderung_Eigenheim.html)⁹.

Gedämmter Bauteil	Wärmeleitfähigkeit, Lambda-Wert (Λ) Dämmstoff	Ausbezahlter Zuschuss
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge ¹⁰	$\leq 0,05$	bis 200 m ² : 5,50 EUR/m ² > 201 m ² : 3,50 EUR/m ²
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	$\leq 0,05$	bis 200 m ² : 4,00 EUR/m ² > 201 m ² : 3,00 EUR/m ²

Voraussetzung:

- Der Lambda-Wert des Dämmmaterials ist nachzuweisen und dem Antrag beizulegen.

4.5 Förderung für Energieberatung

Gefördert wird der Fahrtkostenbeitrag für eine Beratung vor Ort durch die unabhängige NÖ Energieberatung (www.energieberatung-noe.at) in der Höhe von € 30,-.

Voraussetzung:

- Die Energieberatung erfolgt vor der Umsetzung der eingereichten Maßnahmen.

5 Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach dieser Richtlinie sind mit dem entsprechenden Formblatt bei der Abteilung Klima- und Energie der Stadtgemeinde Baden einzubringen.
2. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 2.1. Kopien der saldierten Rechnungen, Zahlungsbestätigungen bzw. Bankauszüge
 - 2.2. erforderliche behördliche Bewilligungen bzw. Anzeigen (z.B. Bauanzeige)

⁹ Informationen zu ökologischen Dämmstoffen nach dem Österr. Umweltzeichen:

www.umweltzeichen.at/cms/de/produkte/bauen-und-wohnen; Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen sind z.B. Zellulose, Mineralwolle, Holzfaserplatten, Hanffaserplatten, Stroh, Schilf, Kork.

¹⁰ Die Förderung gilt für Sanierungen der obersten Geschoßdecke unter einem Kaltdach bzw. bei Sanierung eines bestehenden Warmdachs.

- 2.3. Nachweis einer unabhängigen Energieberatung durch die Energieberatung NÖ (sofern vorhanden)
- 2.4. Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen und Anlage von:
 - einem befugten, ausführenden Unternehmen
 - einem Ziviltechniker oder technischen Büro einschlägiger Fachrichtungen.
3. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.
4. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält die Förderwerberin / der Förderwerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
5. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein von der Förderwerberin / vom Förderwerber bekannt zu gebendes Bankkonto.
6. Im Falle der Auszahlung wird die Förderwerberin / der Förderwerber ersucht eine von der Stadtgemeinde Baden kostenlos zur Verfügung gestellte Förderungsplakette am geförderten Objekt öffentlich sichtbar anzubringen.

6 Überprüfung

Die Stadtgemeinde Baden behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu möge die Förderwerberin / der Förderwerber nach vorheriger Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes gestatten und Einsicht in die Originale vorgelegter Unterlagen gewähren.

7 Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Baden. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

8 Widerruf

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Baden schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder die Förderwerberin / der Förderwerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs von der Förderwerberin / dem Förderwerber zurückzuzahlen.

9 Laufzeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die vom Gemeinderat in der Sitzung am ##. ##. 2015 beschlossen wurden, gelten ab 1.1.2016 unbefristet.

der Bürgermeister

KR Kurt Staska

Hinweis:

Das Formblatt für ein Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Stadtgemeinde Baden (<http://www.baden.at/de/unsere-stadt/rathaus/foerderungen/>) heruntergeladen werden.